

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG)

vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709)

Erster Abschnitt

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

§ 1 Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt.¹

§ 2 Wahlsystem, Sitzverteilung

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung seiner gesamten Stimmen im Wahlgebiet durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Stimmen, die alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge erhalten haben, durch die Gesamtzahl der Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, werden ihm abweichend von Absatz 3 Satz 2 bis 7 weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn ein Sitz mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfällt. Die

1 ÄNDERUNGEN

01.05.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 1 Satz 1 „81 Abgeordnete“ durch „99 Abgeordnete“ ersetzt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Abs. 1 Satz 2 „von den wahlberechtigten Deutschen“ nach „Wahl“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Mitglieder des Deutschen Bundestages können zugleich Abgeordnete des Europäischen Parlaments sein.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Satz 1 „99 Abgeordnete“ durch „96 Abgeordnete“ ersetzt.

verbleibenden zu vergebenden Sitze werden nach Absatz 3 Satz 2 bis 7 den übrigen Wahlvorschlägen zugeteilt.

(5) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder (§ 9 Absatz 3 Satz 3) gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder entsprechend Absatz 3 Satz 2 bis 7 verteilt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.²

2 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Summen der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder im Verhältnis der Summen der für jede dieser Listen abgegebenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat die Sätze 2 bis 6 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 7 ersetzt. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 2 bis 5 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von den Sätzen 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 in Abs. 5 bis 7 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „Sätze 2 bis 5“ durch „Satz 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 2 „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 2 Abs. 7 ist mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig. (Urt. v. 9. November 2011 – 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10 –, BGBl. I S. 2252)

ÄNDERUNGEN

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat Satz 8 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 8 lautete: „Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 4 und 5 zugeteilt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „wird“ durch „werden“ und „zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt“ durch „weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn ein Sitz mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfällt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „übrigen“ nach „den“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „(§ 9 Abs. 3 Satz 2)“ durch „(§ 9 Absatz 3 Satz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

§ 3 Gliederung des Wahlgebietes

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.³

§ 4 Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Nach- und Wiederholungswahlen sowie die Vorschrift des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.⁴

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 2 Abs. 7 verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und ist daher nichtig. (Urteil vom 26. Februar 2014 – 2 BvE 2/13, 5/13, 6/13, 7/13, 8/13, 9/13, 10/13, 12/13, 2 BvR 2220/13, 2221/13, 2238/13 – BGBl. I S. 271)

3 ÄNDERUNGEN

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 1 „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

- die Wahlorgane,
- das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
- die Vorbereitung der Wahl,
- die Wahlhandlung,
- die Feststellung des Wahlergebnisses und
- die Nach- und Wiederholungswahlen

entsprechend.“

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat „und die Wählbarkeit“ nach „Wahlrecht“ gestrichen und „§ 53a“ durch „§ 54“ ersetzt.

(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter, im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) § 49a Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Stadtwahlleiter ist, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Stadtwahlausschuß einer kreisfreien Stadt unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.⁵

§ 6 Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

(3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6a Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

5 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b, lit. c Satz 1 und lit. d Satz 1 desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „ , im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde“ nach „Stadtwahlleiter“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d Satz 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „§ 11“ durch „§ 49a Abs. 3“ ersetzt.

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünf“ durch „sieben“ ersetzt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.⁶

§ 6a Ausschluß vom Wahlrecht

6 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht.“

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

(3) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4 Satz 2 jeweils „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

- (1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn
1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist oder
 2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.⁷

§ 6b Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag
1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (4) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
1. nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 3. infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 4. infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) geändert worden ist, im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.⁸

7 QUELLE

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

8 QUELLE

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 jeweils „seit mindestens einem Jahr“ am Anfang gestrichen.

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der

1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

§ 6c Verbot der mehrfachen Bewerbung zur Wahl

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.⁹

§ 7 Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Union und im Rahmen der in Artikel 10 und 11 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810), festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.¹⁰

§ 8 Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht be-

2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“

9 QUELLE

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Satz 1 „ , , zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242),“ nach „(BGBl. 1977 II S. 733)“ eingefügt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Satz 1 „Rat der Europäischen Gemeinschaften“ durch „Rat der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Satz 1 „1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242)“ durch „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810)“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Satz 1 „Artikel 9 und 10“ durch „Artikel 10 und 11“ ersetzt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Satz 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

steht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.¹¹

§ 9 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

(2) In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.

(3) Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Listen für einzelne Länder von Parteien müssen von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

(5) Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.¹²

11 ÄNDERUNGEN

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Abs. 1 „europäischen“ vor „Gebiete“ gestrichen und „Gemeinschaften“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

12 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen oder ein Kennwort enthalten.“

§ 10 Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land, unabhängig von späteren Grenzveränderungen zwischen den Ländern, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen nicht früher als zwölf Monate, die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Bei einem Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Bundestagswahl maßgebend.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat Abs. 3 Satz 1 eingefügt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 3 Satz 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

(6) Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige politische Vereinigungen sinngemäß.¹³

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge, Erklärung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind dem Bundeswahlleiter vorzulegen:

1. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 4),
 - 1a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - 1b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, daß sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - 1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 2 und 4),
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4) sowie der Nachweis, daß die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

13 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.“

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.“

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

20.07.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat im neuen Abs. 3 Satz 4 „achtzehn“ durch „zwölf“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 „nicht Mitglied einer anderen Partei ist und“ nach „wer“ eingefügt.

Der Bundeswahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(3) Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein (§ 2 Abs. 2 Satz 2), haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.¹⁴

14 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „am sechsendsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder dem Bundeswahlleiter spätestens am sechsendsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 1c und 1d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Nr. 1d in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1d lautete:

„1d. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.“

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter spätestens am sechsendsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen. Gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am achtundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Wahlleiter“ durch „Bundeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b „die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder daß ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie“ nach „Unionsbürger“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Nr. 1c in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1c lautete:

„1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Wahlleiter“ durch „Bundeswahlleiter“ ersetzt.

§ 12 Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (§ 14) entschieden ist. In den Fällen des § 9 Abs. 5 kann auch die Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung den Wahlvorschlag zurücknehmen.

(3) Wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert, tritt an seine Stelle der Ersatzbewerber, sofern ein solcher für ihn benannt ist.¹⁵

§ 13 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Bundeswahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4 und 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 dieser Vorschrift fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
3. die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen.¹⁶

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „sechsendsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.

15 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 2 Nr. 2 das Komma durch „ , es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,“ ersetzt.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge, Entscheidung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Der Bundeswahlausschuss entscheidet am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu laden.

(2) Der Bundeswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung eines Deutschen in diesem Mitgliedstaat oder bezüglich eines seiner Staatsangehörigen dessen fehlendes Wahlrecht (§ 6b Absatz 4 Nummer 2) oder dessen fehlende Wählbarkeit (§ 6b Absatz 4 Nummer 4) in diesem Mitgliedstaat mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(4) Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter. Der Bundeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl getroffen werden.

(4a) Soweit der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 zurückweist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Die Vorschriften der §§ 96a bis 96d des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten mit Ausnahme des § 96a Absatz 1 entsprechend. Im Falle einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des zweiundfünfzigsten Tages vor der Wahl gehemmt; der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, der Beschwerde durch Abänderung seiner Entscheidung abzuhelpfen.

(5) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

13.06.1994.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Nr. 1, 2 und 4“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2 und 4“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 „Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2 und 4“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4“ ersetzt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 1 „Wahlleiter“ durch „Bundeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen.“

(6) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am zweiundsiebzigsten Tag vor der Wahl über Erklärungen nach § 11 Abs. 3. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Bundeswahlleiter macht im Rahmen seiner Bekanntmachung nach Absatz 5 die Listenverbindungen und die Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung nach § 11 Abs. 3 abgegeben wurde, öffentlich bekannt.¹⁷

§ 15 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden für jedes Land amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“,

17 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 1 Satz 1 „siebenunddreißigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ und in Abs. 1 Satz 2 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und in Abs. 4 Satz 5 „einunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „siebenundzwanzigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „siebenunddreißigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu hören.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Landeswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Listen für das betreffende Land, der Bundeswahlausschuß über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Wahlausschuß“ durch „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „in diesem Mitgliedstaat oder bezüglich eines seiner Staatsangehörigen dessen fehlendes Wahlrecht (§ 6b Absatz 4 Nummer 2) oder dessen fehlende Wählbarkeit (§ 6b Absatz 4 Nummer 4) in diesem Mitgliedstaat“ nach „Deutschen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 und 3 jeweils „Landeswahlleiter“ durch „Bundeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „achtundfünfzigsten“ durch „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 4 eingefügt.

2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,
3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und
4. die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlvorschlagsberechtigten an.¹⁸

§ 16 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.¹⁹

§ 17 Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können an Stelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte benutzt werden, deren Bauart und Verwendung nach der Bundeswahlgeräteverordnung durch das Bundesministerium des Innern zugelassen ist.²⁰

18 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder deren Kennworte“ durch „und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „und Ersatzbewerber“ nach „Bewerber“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder der Kennworte“ nach „Namen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist in Satz 1 die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.“

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden für jedes Land amtlich hergestellt.“

19 ÄNDERUNGEN

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 1 „in amtlichen Wahlumschlägen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.06.1999.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat „mit selbständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag amtlich zugelassen war, sofern das Bundesministerium des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

(3) Die Landeswahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.²¹

§ 19 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4) die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen.²²

§ 20 Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit. Der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

Zweiter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

§ 21 Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

hat“ durch „benutzt werden, deren Bauart und Verwendung nach der Bundeswahlgeräteverordnung durch das Bundesministerium des Innern zugelassen ist“ ersetzt.

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat „Wahlumschlägen“ nach „Stimmzetteln“ gestrichen.

21 ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,“ nach „Wahlhandlung“ gestrichen.

22 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist er die Gewählten darauf hin, daß sie nach Annahme der Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen (§ 21).

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden. Die Ablehnungserklärung kann auf die Stellung als Bewerber, Ersatzbewerber oder auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden.“

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach abschließender Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Bundeswahlleiter schriftlich erfolgen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Listennachfolge (§ 24) oder Wiederholungswahl (§ 4 in Verbindung mit § 44 des Bundeswahlgesetzes) wird die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter erworben, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten. Gibt der Listennachfolger oder durch Wiederholungswahl Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.²³

§ 22 Ende und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament endet mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
 - 1a. Fehlen der Wählbarkeit eines Unionsbürgers am Wahltag im Herkunfts-Mitgliedstaat infolge einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) geändert worden ist,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,
8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär,
10. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
11. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
12. Annahme der Wahl oder Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
13. Berufung in eine der in Artikel 7 Abs. 1 oder Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II

23 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach Annahme der Wahl mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl.

(2) Wird ein Bewerber auf Grund einer Nachwahl oder einer Wiederholungswahl gewählt oder tritt er als Listennachfolger ein (§ 24), so erwirbt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung (§ 19 Abs. 1) erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl und nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.“

S. 733), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810), genannten Funktionen,

14. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist sowie
15. Übernahme des Amtes des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungsgerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des einem Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist.²⁴

24 ÄNDERUNGEN

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat Nr. 13 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733) genannten Funktionen sowie“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Abs. 2 Nr. 13 „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 14 den Punkt durch „sowie“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 15 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat Abs. 2 Nr. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 13 „1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242)“ durch „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810)“ ersetzt.

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Nr. 11a in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 11a lautete:

„11a. Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) genannten Funktionen.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Verzichtserklärung erstreckt sich nicht auf eine Ersatzbewerbung oder eine Bewerbung in einem anderen Wahlvorschlag.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 15 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

§ 23 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Fall der Nummern 1a, 2, 5, 6, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,
3. im Fall der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluss des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im Übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Fall der Nummern 7 bis 12 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
5. im Falle der Nummern 4 und 13 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages entschieden worden ist.²⁵

§ 24 Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Bundeswahlleiter schriftlich die Ablehnung der Wahl erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus, so wird der Sitz durch den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber aus dem Wahlvorschlag besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber

25 ÄNDERUNGEN

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12 und 14 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,“.

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,“.

Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder der Präsident“ nach „Ältestenrat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder den Präsidenten“ nach „Ältestenrat“ eingefügt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nummern 1 und 3“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nummern 2, 5, 6, 14“ durch „Nummern 1a, 2, 5, 6, 14“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 2a und 3 in Abs. 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

ber und Ersatzbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei oder politischen Vereinigung geworden sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Ersatzbewerber, die als gewählte Bewerber ihre Wahl abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein noch nicht für gewählt erklärter Bewerber oder ein Ersatzbewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Bundeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. §§ 20 und 21 gelten entsprechend. Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.²⁶

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Wahlkosten, Wahlordnung

(1) § 50 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium des Innern erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Wahlordnung. Es wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlgane,
2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazu gehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages,
3. die Wahlbeteiligung von Wahlberechtigten, die in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben,
- 3a. die Vorbereitung der Wahl für Unionsbürger,
4. die Briefwahl,
5. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides Statt,
6. die Wahlzeit,
7. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
9. die Überprüfung der Wahl,

26 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus, so wird der Sitz durch den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber aus dem Wahlvorschlag besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber und Ersatzbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Verzicht kann auf die Stellung als Bewerber oder Ersatzbewerber und auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§§ 19 bis 21“ durch „§§ 20 und 21“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

10. die Berufung von Listennachfolgern,
11. die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen.²⁷

§ 26 Wahlprüfung und Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren Einspruch vom Deutschen Bundestag verworfen worden ist, eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) Im übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.²⁸

§ 27

§ 28 Staatliche Mittel für sonstige politische Vereinigungen

27 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ nach „Rechtsverordnung“ gestrichen.

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

13.03.1994.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) hat in Abs. 2 Nr. 3 „europäischen“ vor „Gebieten“ gestrichen und „Gemeinschaften“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3a eingefügt.

01.06.1999.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat in der Überschrift „Wahlstatistik,“ nach „Wahlkosten,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes gelten entsprechend.“

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

28 ÄNDERUNGEN

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Abs. 2 „in der jeweils geltenden Fassung“ nach „und 3“ eingefügt.

11.08.1993.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat in Abs. 3 Satz 2 „eines Monats“ durch „einer Frist von zwei Monaten“ ersetzt und „ , die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen“ am Ende eingefügt.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) hat in Abs. 1 „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ nach „Wahl“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ein Wahlberechtigter, dessen“ durch „eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren“ ersetzt und „wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten,“ nach „worden ist,“ gestrichen.

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme jährlich 0,70 Euro. Abweichend von Satz 1 erhalten sie für bis zu 4 Millionen Stimmen 0,85 Euro je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gelten entsprechend. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung beginnt mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute Obergrenze finden keine Anwendung; die Vorschriften über die relative Obergrenze gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über das Auszahlungsverfahren und die Abschlagszahlungen gelten entsprechend.²⁹

§ 29³⁰

29 ÄNDERUNGEN

01.01.1984.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat in Nr. 1 „3,50 Deutsche Mark“ durch „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautet:

„4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im vierten Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Höhe von 20 vom Hundert und im Wahljahr in Höhe von 40 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages gewährt werden.“

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat „in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Rechenschaftslegung“ eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) hat Nr. 5 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„§ 28 Wahlkampfkostenerstattung, Rechenschaftslegung

Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Bundestagswahlen und die Rechenschaftslegung in der jeweils geltenden Fassung gelten für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten bei der Wahl des Europäischen Parlaments pauschaliert;
2. an der Wahlkampfkostenerstattung nehmen nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen teil, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben;
3. die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung beginnt bei einer sonstigen politischen Vereinigung mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist;
4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im zweiten bis vierten Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.
5. Ein Sockelbetrag (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) wird nicht gezahlt.“

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat in Abs. 1 Satz 1 „1,00 Deutsche Mark“ durch „0,70 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark“ durch „4 Millionen Stimmen 0,85 Euro“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.³¹

15.04.1988.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) hat in Nr. 1 Satz 1 „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Ersatzmänner“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 2 „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 3 „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 Satz 4 eingefügt.

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Regelung für Berlin

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzpersonen auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Die Gewählten haben sich schriftlich dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gegenüber über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzpersonen zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.
4. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach. Sie muß derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl. Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

AUFHEBUNG

22.08.2003.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament

(1) § 9 Abs. 5 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.

(2) § 15 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß für die Reihenfolge der Wahlvorschläge die Zahl der erreichten Zweitstimmen bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.“

31 AUFHEBUNG

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

UMNUMMERIERUNG

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat § 31 in § 30 umnummeriert.

§ 31³²

32 UMNUMMERIERUNG

20.11.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) hat § 31 in § 30 umnummeriert.